7. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SIPPLINGEN ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 29.10.2026 folgende 7. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 22.06.2010 zuletzt geändert am 21.11.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kinderbetreuungseinrichtungen erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) bei Besuch des Regelkindergartens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	**Familienkonstellation**	**Gebühr seit 01.01.2026**	**Gebühr ab 01.01.2027**	**Gebühr ab 01.01.2028**
a) Regelkindergarten / Vormittagsöffnung	aa) 1 Kind	184 €	193 €	201 €
a) Regelkindergarten / Vormittagsöffnung	ab) 2 Kinder	152 €	159 €	166 €
a) Regelkindergarten / Vormittagsöffnung	ac) 3 Kinder	112 €	118 €	123 €
a) Regelkindergarten / Vormittagsöffnung	ad) 4+ Kinder	61 €	64 €	67 €
b) bei Besuch des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)				
b) Flexible Öffnungszeiten	ba) 1 Kind	277 €	290 €	302 €
b) Flexible Öffnungszeiten	bb) 2 Kinder	219 €	229 €	239 €
b) Flexible Öffnungszeiten	bc) 3 Kinder	159 €	167 €	174 €
b) Flexible Öffnungszeiten	bd) 4+ Kinder	78 €	82 €	86 €

c) unverändert

d) unverändert

Die Inanspruchnahme des Regelkindergartens, des Kindergartens mit Vormittagsöffnungszeiten bzw. des Kindergartens mit flexiblen Öffnungszeiten erfolgt mit der Anmeldung des Kindes.
Ein Wechsel in der Inanspruchnahme der Öffnungszeiten ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Nimmt ein Kind, das im Regelkindergarten oder im Kindergarten mit Vormittagsöffnungszeiten angemeldet ist, darüber hinaus zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch, so ist für jeden Tag, an dem zusätzliche Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden, eine zusätzliche Gebühr von 22 EUR zu entrichten. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten ist nur in Absprache mit dem Personal und höchstens vier Mal je Monat möglich.

Während des ersten Monats des Aufenthalts in der Einrichtung (Eingewöhnungszeit) wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen erhoben.

(3) Für Gastkinder, die den Kindergarten nur kurzfristig in Anspruch nehmen und nicht für eine Öffnungszeit nach Absatz 2 angemeldet sind, wird eine Gebühr von 44 EUR/täglich erhoben, die abweichend von § 4 dieser Satzung täglich fällig ist.

(4) Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird auf die Gebühr nach vorstehenden Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von 100 % erhoben.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen,



signiert
Gortat, Oliver
10.11.2026
07:19:50 +01

Oliver Gortat
Bürgermeister